

**Bundesprogramm „Demokratie leben!
Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“
„Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie“**

**Geschäftsordnung des
Begleitausschusses zur Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie
2. Auflage**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ die Entwicklung von lokalen Partnerschaften für Demokratie (PfD) in Mülheim an der Ruhr, auf der Grundlage des eingereichten Folgeantrags vom 10.10.2019. Es werden Projekte aus dem Aktions-/Initiativfond, dem Jugendfond und der Partizipations-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit durchgeführt.

Die Förderung umfasst den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2024.

Federführendes Amt für die PfD ist das Amt für Kinder, Jugend und Schule. Die Koordinierungs- und Fachstelle ist beim Centrum für bürgerschaftliches Engagement e.V. (CBE) angesiedelt. Die Steuerungsgruppe setzt sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Kinder, Jugend und Schule und dem CBE zusammen. Zur Durchführung der lokalen Partnerschaften für Demokratie wird darüber hinaus ein Begleitausschuss (BGA) eingerichtet.

Der Begleitausschuss hat auf seiner konstituierenden Sitzung am 12.09.2017 folgende Geschäftsordnung für seine Arbeit beschlossen.

1. Berufung und Zusammensetzung des Begleitausschusses:

Der Begleitausschuss setzt sich aus staatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen und Vereinen zusammen, die mit dem Thema befasst sind. Die Vertreterinnen und Vertreter sind stimmberechtigt. Der Begleitausschuss ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig. Die Mitglieder des Begleitausschusses werden vor seiner konstituierenden Sitzung durch die Steuerungsgruppe für den Bewilligungszeitraum berufen. Bei Veränderungen entscheidet der Begleitausschuss durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen über einen Austausch der lokalen Akteure, die Aufnahme neuer Mitglieder und gegebenenfalls in schwerwiegenden Fällen über den

Ausschluss von Mitgliedern. Der Begleitausschuss kommt mindestens zweimal während des Bewilligungszeitraums (Kalenderjahr) zusammen. Einladung, Moderation und Protokoll obliegt der Koordinierungs- und Fachstelle. Die Koordinierungs- und Fachstelle ist verpflichtet, den Begleitausschuss zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies schriftlich wünscht.

2. Aufgabe des Begleitausschusses:

Der Begleitausschuss

- entscheidet über die zu fördernden Einzelprojekte der lokalen Partnerschaften für Demokratie
- begleitet die Umsetzung des Handlungskonzeptes und dessen Fortschreibung,
- unterstützt fachlich die Arbeit des federführenden Amtes und der Koordinierungs- und Fachstelle
- erstellt den Mülheimer Aktionsplan (MAP)

Die Steuerungsgruppe prüft die Anträge der zu fördernden Einzelmaßnahmen vor der Begleitausschusssitzung auf:

- die Förderfähigkeit im Sinne des Bundesprogramms
- die Einhaltung, der vom Bundesministerium auferlegten Nebenbestimmungen für die Gewährung der Zuwendung
- das Einhalten der Kriterien des Handlungskonzeptes zur lokalen Partnerschaften für Demokratie

3. Beschlussfähigkeit des Begleitausschusses:

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat bei Sitzungen des Begleitausschusses das gleiche Stimmrecht. Der Begleitausschuss beschließt über die einzelnen Projekte mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder per Handzeichen (Vertreter*innen der Mitglieder des BGA sind nicht stimmberechtigt). In dringenden und nicht aufschiebbaren Fällen ist die Abstimmung im Umlaufverfahren (beispielsweise per Email) möglich und zulässig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Begleitausschusses schriftlich (auch per Email) positiv antwortet. Bei Projektanträgen, die der Verein bzw. die Organisation stellen, die das Mitglied im Begleitausschuss vertritt, ist dieses Mitglied wegen Befangenheit von der Beratung und Abstimmung über diese Projektanträge ausgeschlossen.

4. Auswahlkriterien für Projektanträge

Die Entscheidung über die Projektzuwendung erfolgt aufgrund von Kriterien, die die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gewährleisten.

Die unten angegebenen Kriterien sollen als transparente und gerechte Grundlage für die Projektauswahl dienen.

- i. Pfd Ziele
Das geplante Projekt muss den Zielsetzungen (Handlungszielen) der Partnerschaft für Demokratie Mülheim an der Ruhr entsprechen. Ausschlaggebend sind hier die Handlungsziele des aktuellen Förderjahres. In Ausnahmen entscheidet der Begleitausschuss im Einzelfall.
- ii. Pfd Fonds
Das geplante Projekt lässt sich einem der Themenfelder der Fonds der Partnerschaft für Demokratie Mülheim an der Ruhr zuweisen. In Ausnahmen entscheidet der Begleitausschuss im Einzelfall.
- iii. Förderung von Empathie und demokratischen Werten
Das Projekt fördert die Empathie-Fähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ebenso vermittelt das Projekt demokratische Werte. Projektanträge die die genannten Zielsetzungen verfolgen, sind höher einzuschätzen.
- iv. Förderung der Partizipation (der Zielgruppe)
Projektanträge die einen partizipativen Ansatz verfolgen, sind höher einzuschätzen.
- v. Berücksichtigung von Gendermainstreaming und Inklusion
Die Projekte sollen allen Bürgerinnen und Bürgern offen stehen. Projektanträge, die die Grundprinzipien des Gendermainstreaming-Ansatzes und der Inklusion berücksichtigen, sind höher einzuschätzen.
- vi. Nachhaltigkeit des Projektes (Potenzial)
Die Projektbeschreibung beinhaltet Angaben wie die Nachhaltigkeit des Vorhabens erreicht werden soll. Der Begleitausschuss bewertet die Strategie

des Antragstellers und lässt diese Bewertung in den Entscheidungsprozess einfließen.

- vii. Vernetzung mit anderen Akteuren/ Kooperationspartnern
Das Projekt ist mit anderen Vorhaben und Aktivitäten vernetzt bzw. kooperiert in der Umsetzung des beschriebenen Projektes. Projektanträge, die oben beschriebene Kriterien erfüllen, sind höher einzuschätzen.

- viii. Öffentlichkeitswirksamkeit
Die Projektbeschreibung beinhaltet Angaben zur Öffentlichkeitsarbeit. Der Begleitausschuss bewertet die Strategie des Antragstellers und lässt diese Bewertung in den Entscheidungsprozess einfließen.

- ix. Kosten-Nutzen-Verhältnis
Das Projekt hat ein sinnvolles Kosten-Nutzen-Verhältnis.

5. Pflicht zur Verschwiegenheit:

Die Mitglieder verpflichten sich über die Inhalte der Anträge zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen, die die Ausschussmitglieder von den Projekt- / Maßnahmeträgern zur Kenntnis erhalten. Einzelprojektanträge dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

6. Geschäftsordnung:

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von Zwei Dritteln der Mitglieder des Begleitausschusses.

7. Auflösung:

Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit dem Ende der Bundesweiten Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“ am 31.12.2024.

Mülheim an der Ruhr, 07. September 2019